

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP
Herrn Kemmerich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0556/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Instandhaltung von Bürgerhäusern, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch sind die Instandhaltungsaufwendungen des Fachamtes für die Bürgerhäuser 2020 insgesamt?

Im Jahr 2020 wurden durch das Amt für Gebäudemanagement auf der HH-Stelle 76000.50010 (Bauunterhaltung) 182.177,78 Euro und auf der HH-Stelle 02010.61220 (Mittel der Ortsteilverwaltung gemäß § 4 der Ortschaftsverfassung) 72.936,94 Euro für die Bauunterhaltung und Instandhaltung der Bürgerhäuser verausgabt.

2. Wie werden diese verschiedenen Leistungen und Geldflüsse für die unterschiedlichen Instandhaltungsaufwendungen sachgerecht erfasst, verrechnet bzw. abgerechnet und zugeordnet?

Leistungen, welche über die HH-Stelle 76000.50010 (Bauunterhaltung) abgerechnet werden, werden mit Auftragserteilung über die Gebäudenummer konkret dem Grundstücksobjekt zugeordnet und abgerechnet.

Über die finanziellen Mittel, welche entsprechend § 4 der Ortsteilverfassung zur Verfügung gestellt werden, wird nach der Beschlussfassung durch den Ortsteilrat, das Amt für Gebäudemanagement informiert. Die Leistungen werden gemäß dem Beschlusstext beauftragt. Nach Erbringung der Leistung wird die Rechnung durch den Fachbauleiter entsprechend geprüft und die Rechnung wird zur endgültigen Zahlungsfreigabe an den mittelverwaltenden Bereich für Ortsteile und Ehrenamt weitergeleitet.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Welche sachliche Abgrenzung von Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Leistungen für Instandhaltung der Bürgerhäuser zwischen Ortsteilräten und Fachamt gibt es?

Durch das Amt für Gebäudemanagement werden reguläre Maßnahmen der Bauunterhaltung im Rahmen des Sammelnachweis 2 durchgeführt. Sollte es Maßnahmen geben, die darüber hinausgehen, z. B. für den Ortsteilrat von besonderer Bedeutung sind, wird das Amt für Gebäudemanagement mit der Ausführung über § 4 – Mittel beauftragt (s. o.). Dies betrifft andere Fachämter im gleichen Maße.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein